

1. Im Kerngebiet (Fläche A B C D A und C D E F C) sind die nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Für das Baugrundstück Karl-Marx-Straße 163 Ecke Uthmannstraße 20 / 26 darf die GFZ 2,3 nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.